

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB) DER PAPIER- UND PAPPENHERSTELLER DER EG

**Empfehlung des Europäischen Verbandes
der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC)**

Präambel

Für Verträge über die Lieferung von unverarbeiteten Papieren oder Pappen in der EG sind die nachstehenden AVB vorgesehen. Sie sind entstanden durch Angleichung der in den beteiligten Ländern üblichen Bedingungen und können dadurch abgeändert werden, daß Käufer und Verkäufer ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

Die AVB dienen dazu, die Begriffe eindeutig zu bestimmen, um durch ihre exakte Definition dazu beizutragen, daß der Abschluß von Verträgen erleichtert, ein Anlaß zu Streit vermieden und so der freie Warenverkehr zwischen den beteiligten Ländern der EG gefördert wird.

Für Papier- und Pappensorten, die für gewisse spezielle Verwendungszwecke bestimmt sind, können abweichende Bedingungen schriftlich festgelegt werden.

Soweit die AVB keine Regelung getroffen haben, sind die Gesetze des Verkäuferlandes maßgebend oder die Gesetze jedes anderen Landes, auf das sich die Parteien gemeinsam ausdrücklich geeinigt haben. Wenn eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht getroffen wurde und die Gesetze des Verkäuferlandes eine bestimmte Frage nicht regeln, so wird auf die „Incoterms“ zurückgegriffen.

Wird die Geltung der AVB vereinbart, so ist damit die Anwendbarkeit der einheitlichen Gesetze ausgeschlossen, die auf der am 1. 7. 1964 im Haag geschlossenen Vereinbarung beruhen.

Art. 1 AUFTRAGSERTEILUNG

Aufträge zur Lieferung von Papier oder Pappe (aus neuer Fertigung oder vom Lager) müssen Angaben enthalten, die den Lieferanten mindestens über folgende Punkte eindeutig informieren:

1. Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.),
2. Menge,
3. Qualität mit Hinweis auf eine Sorte, eine Marke oder ein übersandtes Muster, sowie weitere eventuell notwendige Angaben,
4. Bei Rollen:
 - Rollenbreite
 - Rollendurchmesser
 - Innendurchmesser der Hülsen
 - Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Hundertstel Millimeter),Bei Formaten:
 - Abmessungen
 - Laufrichtung, wenn notwendig
 - Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Hundertstel Millimeter),
5. Ausstattung und Verpackung,
6. Lieferfrist, Bestimmungsort und Versandart,
7. vereinbarter Preis,
8. vereinbarte Zahlungsbedingungen.

Art. 2 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Erst die Auftragsbestätigung des Verkäufers, die sämtliche in Art. 1 „Auftragserteilung“ aufgeführten Punkte zu enthalten hat, verpflichtet den Verkäufer gegenüber dem Käufer und schafft die Basis und den Ursprung des Liefervertrages. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt für einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist.

Die Auftragsbestätigung muß spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Auftrages abgesandt werden.

Art. 3 FORMAT- UND LAUFRICHTUNGSANGABE

- a) **Format**
Das Format des Papiers oder der Pappe wird durch seine beiden Abmessungen, Breite und Länge, bestimmt. Das kleinere Maß ist zuerst anzugeben.
- b) **Laufrichtung**
Die Laufrichtung oder Maschinenrichtung des Papiers oder der Pappe entspricht der Richtung des Halbstoff-Flusses auf der Papiermaschine. Die Querrichtung verläuft senkrecht zur Laufrichtung.
Wenn eine bestimmte Laufrichtung verlangt wird, so ist diese auf der Bestellung anzugeben und in der Auftragsbestätigung zu wiederholen. Die Laufrichtung ist deutlich erkennbar auf Riesen und Paketen anzugeben.

Art. 4 VERPACKUNG

Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe usw., ferner Papphülsen werden nicht zurückgenommen. Bei kostenaufwendigeren Verpackungen und solchen, die wiederverwendet werden können, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Bei Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackung für Rollen, Vollbretterverpackung, Spezialhülsen usw. sind die entsprechenden zusätzlichen Kosten dem Käufer zu belasten.

Art. 5 GEFAHRENÜBERGANG

Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:

- mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Betrieb des Verkäufers, wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer,
- mit der ordnungsgemäß mitgeteilten Zurverfügungstellung im Lager des Verkäufers bei Ware, die durch den Käufer beim Verkäufer abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer persönlich über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt.

Stellt der Käufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

Art. 6 LIEFERUNG

a) **Lieferfrist und Erfüllungsort**

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Erfüllungsort ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, der Betrieb des Verkäufers.

Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens und Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

b) **Unmöglichkeit der Lieferung** (endgültige, vorübergehende oder teilweise)

Der Verkäufer wird von seinen Verpflichtungen befreit, wenn die Lieferung durch von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert oder verzögert wird, wie z. B. durch Mangel an Rohstoffen oder anderen unentbehrlichen Betriebsmitteln, Ausfall von Maschinen der Fabrikationsanlage oder der Stromversorgung, durch Arbeitskonflikte, fehlende Transportmittel.

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, daß und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist eine solche Lieferverhinderung nur vorübergehend, so entfällt die Erfüllung des Vertrages für deren Dauer. Dauert sie länger als zwei Wochen, so haben Käufer und Verkäufer mangels anderweitiger Vereinbarung das Recht, vom Verträge entschädigungslos zurückzutreten.

Bezieht sich eine solche Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die künftigen Lieferungen.

Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauernden Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertiggestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen.

Ist dem Verkäufer, der vertragsgemäß die Ware zu befördern hat, dies wegen Ereignissen nicht möglich, die im ersten Absatz des Abschnittes b) dieses Artikels aufgeführt werden, so ist die Ware dem Käufer auf seine Kosten und Gefahren entweder ordnungsgemäß ausgesondert in den Räumen des Verkäufers oder in einem anderen Lagerhaus zur Verfügung zu stellen. Er hat den Käufer unverzüglich zu unterrichten.

c) **Nichtabnahme der Ware** (endgültig, vorübergehend oder teilweise)

Wenn der Käufer die Ware nach ihrer Zurverfügungstellung nicht abholt oder die fällige Lieferung aufschiebt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder Lagerkosten zu verlangen, wenn der Verkäufer die Ware in seinem eigenen Lager unterbringt.

Wenn der Käufer ein Ereignis geltend macht, das ihm nicht zur Last gelegt werden kann, wie z. B. die unter Absatz b) erwähnten Ereignisse, dann kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Käufer sich nicht auf ein solches Ereignis berufen kann, kann der Verkäufer nach Ablauf der Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

Wenn sich eine solche Verhinderung auf einen Teil eines Kontraktes mit mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen bezieht, so besteht das Rücktrittsrecht und der Schadenersatzanspruch nur für die fällige und nicht für die künftigen Lieferungen.

Art. 7 IN RECHNUNG ZU STELLENDES GEWICHT

a) **Papier, Karton und Pappe in Rollen**

Für Rollen jeder Art wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das Verpackungsmaterial, wie Einschlagpapier, Hülse, Spund und Stahlband in üblicher Ausführung einschließt.

b) **Papier in nicht gezählten Bogen sowie Karton und Pappe in Bogen**

In Paketen oder auf Paletten geliefertes Papier in nicht gezählten Bogen sowie Karton und Pappe im Format werden nach dem Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das übliche Verpackungsmaterial einschließt.

c) **Papier in gezählten Bogen**

Die Verpackungseinheit von Papier in gezählten Bogen wird zum Nominalgewicht berechnet. Das Nominalgewicht ist gleich dem Produkt des Flächengewichtes (g/qm), das tatsächlich bestellt wurde, multipliziert mit der Fläche der Anzahl der Bogen.

Es besteht ein verbreiteter Brauch, um dem Gewicht der Verpackung Rechnung zu tragen, diese dadurch zu berechnen, daß man das durch die oben genannte Berechnung erhaltene Gewicht um 2 % erhöht und dann das Ergebnis auf 100 g nach oben aufrundet.

Art. 8 BEZAHLUNG

a) **Zahlungsfrist**

Die Zahlungsfrist beginnt ohne Rücksicht darauf, welche Dauer vereinbart wurde, stets mit dem Rechnungsdatum. Dieses ist das Datum des Tages, an dem die Ware versandt oder zur Verfügung gestellt wird.

b) **Erfüllungsort für die Zahlung**

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur, wenn sie ausdrücklich hierzu vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt.

c) **Risiken und Kosten der Zahlung**

Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.

d) **Zahlungsverzug und Verschlechterung der Kreditverhältnisse des Käufers**

Wird eine fällige Rechnung trotz Aufforderung, falls eine solche nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht vorgeschrieben ist, nicht bezahlt, so kann der Verkäufer einen Zinssatz über dem offiziellen Satz geltend machen und außerdem die sofortige Bezahlung aller nicht fälligen Rechnungen sowie Vorausbezahlung für alle angenommenen Aufträge verlangen, es sei denn, der Käufer leistet reale oder persönliche Sicherheit für die Zahlungen.

Wenn sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert, kann der Verkäufer gleichfalls reale oder persönliche Sicherheit oder, falls sie nicht geleistet wird, Vorkasse verlangen.

In den vorgenannten Fällen des Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers kann der Verkäufer, wenn es sich um Aufträge für Papier, Pappe oder Karton handelt, die auf Grund besonderer vom Käufer verlangter Eigenschaften von anderen Käufern nicht oder nur schwer verwertet werden könnten, die Inangriffnahme oder weitere Ausführung dieser Aufträge von der Stellung einer realen oder persönlichen Sicherheit, oder falls diese nicht geleistet wird, von der Bezahlung der Ware abhängig machen.

Kommt der Käufer vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Art. 9 EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem Gebiete des Konkursrechtes, entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenseitiger Vereinbarungen folgendes:

- Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.
- Der Käufer kann diese Waren im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterverarbeiten oder weiterverkaufen.
- Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, geht das Eigentum an ihnen nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.
- Der Käufer tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt und als Sicherheit für den Verkäufer bis zur Höhe des Wertes der dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.
- Wenn der Wert der Sicherheiten, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.
- Der Käufer muß die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muß er sofort den Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die in Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z. B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehaltes sind.
- Der Verkäufer kann vom Verkauf zurücktreten und die weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten Waren zurücknehmen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, wenn einer der in Artikel 8, Absatz d) der vorliegenden Verkaufsbedingungen vorgesehenen Fälle eintritt. Wenn der Verkäufer die Ware nach Weiterverarbeitung durch den Käufer zurücknimmt und sie an einen Dritten verkauft, hat er dem Käufer die Differenz zwischen dem Verkaufspreis dieser Waren vor und nach Weiterverarbeitung zu bezahlen.

Art. 10 REKLAMATIONEN

a) **Zulässigkeit**

Reklamationen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich, per Fernschreiben oder Telegramm eingehen:

- innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichem Abweichen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität oder Menge;
- vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
- unverzüglich und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der Ware am Bestimmungsort bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können.

Wenn ein Mangel rechtzeitig reklamiert worden ist, kann eine Weiterverarbeitung der Ware, die Gegenstand der Reklamation ist, nur mit Zustimmung des Verkäufers erfolgen.

Wenn der Mangel nicht rechtzeitig reklamiert wurde, kann der bereits verarbeitete Teil der Lieferung nicht Gegenstand einer Reklamation sein. Mindestens 90 % der beanstandeten Ware müssen noch intakt und einwandfrei identifizierbar verfügbar sein. Die Feststellung einer Mangelhaftigkeit eines Teils der Ware kann nicht eine vollständige Zurückweisung der Ware begründen. Eine Beanstandung nur für einen Teil der gelieferten Ware entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen die gesamte Lieferung zu bezahlen, und eine solche Reklamation kann nicht die völlige Zurückweisung der Ware begründen.

b) **Ersatzlieferung**

Im Falle einer begründeten Reklamation nimmt der Verkäufer auf seine Kosten die mangelhafte Ware zurück, die ihm vom Käufer in gutem Zustand in der ursprünglichen oder einer gleichartigen Aufmachung und Verpackung zurückzugeben ist. Der Verkäufer ersetzt die Ware unverzüglich, sobald es ihm seine Produktionskapazität und seine sonstigen Verpflichtungen ermöglichen. Diese Ersatzlieferung schließt jeden anderen Ersatzanspruch aus. Liefert der Verkäufer jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz oder ist die angelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, so hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Annullierung des Vertrages zu verlangen.

Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, hat der Käufer Anspruch auf Annullierung des Vertrages oder auf Ersatz des Mangelschadens. Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruhte auf einer groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen oder, die Zusicherungserklärung sollte den Käufer gerade gegen das Risiko derartiger Schäden absichern.

Art. 11 REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Die Parteien können vereinbaren, daß Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ein Streitfall, der weder gütlich noch durch ein Schiedsgericht erledigt wird, wird von den für den Verkäufer örtlich zuständigen Gerichten auf Grund der AVB und der dort geltenden Gesetze entschieden.

Der Verkäufer ist berechtigt, Klage am Wohnsitz des Käufers zu erheben. Diese Klage ist nach den AVB und nach den Gesetzen am Wohnsitz des Käufers zu entscheiden, es sei denn, daß die Parteien die Anwendung eines anderen nationalen Rechtes vereinbart haben.

I

Papier und Karton in Format

Die Feststellung des Unterschiedes zwischen der bestellten und der gelieferten Menge erfolgt nach der Auslieferung des Auftrages oder des Teils des Auftrages, der Gegenstand derselben Lieferfrist ist und sich auf eine einzige Qualität (Stoffzusammensetzung, Färbung, Oberfläche und andere Eigenschaften) und auf ein einziges Format bezieht. Je nach Bedeutung der gelieferten Mengen sind die folgenden Toleranzen gültig:

I.1 Papier und graphischer Karton in Formaten und üblichen Qualitäten.

Begriffsbestimmung: Unter Qualitäten, die für einen Hersteller von Papier und Karton üblich sind, sind solche zu verstehen, die hinsichtlich Qualität (Typ), Flächengewicht und Format in seinen Preislisten, Katalogen und anderen kaufmännischen Unterlagen festgelegt sind.

I.1.1. Papier und graphischer Karton in für den Hersteller üblichen Qualitäten, Flächengewichten und Formaten.

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 20 t	± 2,5% maximal ± 1 t
von 10 bis 20t einschl.	± 4%
von 5 bis 10t "	± 5%
von 3 bis 5t "	± 7%
unter 3 t (**)	± 8%

(*) Wenn Abweichungen nur nach einer Seite zulässig sind, verdoppeln sich die Toleranzen dieser Tabelle.

(**) Die Toleranzen von ± 8% für Bestellungen von 2 bis 3t gelten nicht für Konsumsorten, die in Mengen bis 3t nur über den Großhandel verkauft werden.

Bei Lieferung von Standardgebunden (das sind vom Hersteller festgelegte und mit einer theoretischen Bogenzahl in seinen Preislisten, Katalogen usw. bezeichnete Verpackungseinheiten), gibt es keine Toleranzen zwischen der Anzahl der bestellten Bogen und der Anzahl der berechneten Bogen. Die Zählgenauigkeit (Toleranz zwischen der berechneten und der gelieferten Zahl der Bogen) wird in Artikel 13 behandelt.

I.1.2. Graphische Papiere und Karton in Qualitäten und Flächengewichten, die für einen Hersteller üblich sind, aber in speziellen Formaten.

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 100 t	Vereinbarung
von 50 bis 100t einschl.	± 4%
von 20 bis 50t "	± 6%
von 10 bis 20t "	± 8%
von 5 bis 10t "	± 10%
von 3 bis 5t "	± 15%
unter 3 t	± 20%

(*) Wenn Abweichungen nur nach einer Seite zulässig sind, verdoppeln sich die Toleranzen dieser Tabelle.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können engere Toleranzen durch besondere Absprachen vereinbart werden.

I.1.3. Graphische Papiere in Sonderherstellung (d. h. Papiere mit anderen als den unter I.1.1 und I.1.2 genannten Sortenmerkmalen.)

Bei diesen Papieren dürfen die zwischen Käufer und Verkäufer zu vereinbarenden Toleranzen nicht kleiner sein als jene, die unter I.1.1 und I.1.2 genannt werden.

I.2 Karton/Pappe (die nicht ausschließlich für graphische Zwecke bestimmt sind)

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge in Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 100 t	nach vorheriger Vereinbarung
von 50 bis 100 t einschl.	± 5 %
von 20 bis 50 t "	± 10 %
von 10 bis 20 t "	± 12 %
von 5 bis 10 t "	± 15 %
5 t und darunter	nach Vereinbarung, jedoch größere Toleranzen als für Mengen über 5 t.

(*) Wenn Abweichungen nur in einer Richtung zulässig sind, verdoppeln sich die vorgesehenen Toleranzen.

I.3 Verpackungspapiere und andere Papiere

Auftragsmenge	ohne vorgeschriebene Höchst- oder Mindestmenge (*)
mehr als 100 t	nach Vereinbarung
von 50 bis 100 t einschl.	± 4 %
von 20 bis 50 t "	± 6 %
von 10 bis 20 t "	± 8 %
von 5 bis 10 t "	± 10 %
von 3 bis 5 t "	± 15 %
von 2 bis 3 t "	± 20 %

(*) Wenn Abweichungen nur in einer Richtung zulässig sind, verdoppeln sich die vorgesehenen Toleranzen.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können engere als die vorgesehenen Toleranzen durch besondere Absprachen vereinbart werden.

II

Papier, Karton und Pappe in Rollen

Mengentoleranzen für Lieferungen in Rollen können wegen der Vielfalt der Rollenabmessungen nicht generell festgelegt werden.

Daher müssen Verkäufer und Käufer spezifische Toleranzen festlegen. Sollte es hier jedoch nicht zu einer Verständigung kommen, gelten die Toleranzen, die unter I.1 für graphische Papiere und Karton, und I.2 für Karton/Pappe und unter I.3 für Verpackungspapiere und andere Papiere vorgesehen sind.

Art. 13 ZÄHLGENAUIGKEITSTOLERANZEN

Bei Aufträgen über „gezählte Bogen“ sind folgende Toleranzen maßgebend:

I

Bogenzahl je Lieferung für graphische Papiere

Bei Berechnung nach gezählten Bogen darf die berechnete von der gelieferten Bogenzahl nur abweichen um

± 3% bei Lieferungen von weniger als 1 t mit weniger als 5.000 Bogen

± 2% bei Lieferungen von 1 t und darüber mit mehr als 5.000 Bogen.

II**Bogenzahl je Packeinheit oder je Zähleinheit**

Der Unterschied zwischen der theoretischen und der effektiven Bogenzahl je Packeinheit oder je Zähleinheit darf bei 95 % der gelieferten Pack- oder Zähl-einheiten folgende Toleranzwerte nicht überschreiten:

± 3% jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei graphischen Papieren und Karton ab 60 g/qm

± 5% jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei anderen graphischen Papieren, bei Packpapieren und bei Dünndruck- und Spezialpapieren.

± 8% jedoch mindestens ± 5 Bogen – bei Wickelpappe, Spezialpappe und Stroh-pappe.

Art. 14 FLÄCHENGEWICHTSTOLERANZEN (Gewicht pro qm)**I****Einzelwertstreuung innerhalb einer Lieferung**

Der Unterschied zwischen den bestellten und den gelieferten Flächengewichten (flächenbezogene Masse) darf bei 95 % der gelieferten Bogen folgende Werte nicht überschreiten:

I.1

Bei ungestrichenen Druck- und Schreibpapieren und bei ungestrichenen Verpackungs-papieren

Bestelltes Flächengewicht	Falls kein Mindest- oder Höchstgewicht vorgeschrieben ist
bis zu 32 g/qm einschl.	± 2,5 g/qm
von 33 g/qm bis 39 g/qm "	± 8%
von 40 g/qm bis 59 g/qm "	± 6%
von 60 g/qm bis 179 g/qm "	± 5%
von 180 g/qm bis 224 g/qm "	± 6%
von 225 g/qm und darüber	± 7%

I.2

Bei gestrichenen Druck- und Schreibpapieren und bei gestrichenen Verpackungs-papieren

Die oben genannten Toleranzen erhöhen sich um einen Punkt bis 32 g/qm einschließlich und um 2 Punkte für höhere Flächengewichte. Zum Beispiel: ± 2,5 g wird ± 3,5 g und ± 6% wird ± 8%.

I.3

Für graphische Spezialpapiere, wie z. B. Zeichenpapier, für andere gestrichene oder ungestrichene Dünnpapiere ebenso wie für Kreppapiere

gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Sondervereinbarung getroffen wird, um einen Punkt höhere Toleranzen als jene, die unter I.1 für ungestrichene Papiere und unter I.2 für gestrichene Papiere genannt werden.

I.4

Vorgeschriebenes Höchst- oder Mindestflächengewicht

Wenn ein Höchst- oder Mindestflächengewicht vorgeschrieben wird, werden die in den oben stehenden drei Absätzen genannten Toleranzen verdoppelt.

II**Durchschnittsflächengewicht der Lieferung**

Die Unterschiede zwischen bestellten und gelieferten Flächengewichten dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

II.1 Ungestrichene Druck- und Schreibpapiere und ungestrichene Verpackungspapiere

Bestelltes Flächengewicht	Falls kein Mindest- oder Höchstgewicht vorgeschrieben ist
bis zu 32 g/qm einschl.	± 2,5 g/qm
von 33 g/qm bis 39 g/qm "	± 6 %
von 40 g/qm bis 59 g/qm "	± 4 %
von 60 g/qm bis 179 g/qm "	± 3 % (*)
von 180 g/qm bis 224 g/qm "	± 4 %
von 225 g/qm und darüber	± 5 %

(*) Für gängige Flächengewichte zwischen 60 und 179 g/qm kann die Toleranz durch eine Sondervereinbarung für gewisse Papierkategorien festgelegt und der oben genannte Prozentsatz hierbei auf 2,5 % herabgesetzt werden.

Wenn eine Qualität in einer Menge von 3 t oder weniger geliefert wird, erhöhen sich diese Toleranzen um 1 Punkt. Beispiel: 2,5 g/qm wird 3,5 g/qm, ± 6 % wird ± 7 %.

II.2 Bei gestrichenen Schreib- und Druckpapieren sowie bei gestrichenen Verpackungspapieren

liegen die Toleranzen um 2 Punkte über den unter II.1 aufgeführten Werten.

II.3 Bei graphischen und Spezialpapieren, wie z. B. Zeichenpapier, und bei anderen gestrichenen oder ungestrichenen Dünnpapieren

gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Toleranzen vereinbart werden, um einen Punkt höhere Toleranzen als unter II.1 für ungestrichene und unter II.2 für gestrichene Papiere festgelegt.

II.4 Karton/Pappe

- Mehrlagiger Karton und Faltschachtelkarton:
 - 180 g/qm bis 249 g/qm ± 6 %
 - 250 g/qm bis 499 g/qm ± 5 %
 - 500 g/qm und darüber ± 8 %
- Spezialpappe ± 8 %
- Wickelpappe und andere ± 8 %

II.5 Kreppapiere ± 10 %

II.6 Im Fall von Sonderspezifikationen für gestrichenen mehrlagigen Karton, für Faltschachtelkarton, Wickelpappe sowie für Krepppapier

gelten, wenn zwischen Käufer und Verkäufer keine Toleranzen vereinbart werden, um einen Punkt höhere Toleranzen als unter II.4 und II.5 festgelegt.

Wenn ein Höchst- oder Mindestflächengewicht vorgeschrieben wird, werden die in den Paragraphen II.1 und II.5 genannten Toleranzen verdoppelt.

Art. 15 DICKETOLERANZ

Wird für einen bestimmten Anwendungszweck eine Dicke vorgeschrieben, so ist zwischen dem Hersteller und dem Käufer anstelle der Flächengewichtstoleranz eine entsprechende Dicketoleranz zu vereinbaren.

Art. 16 MASSTOLERANZEN FÜR PAPIERE UND PAPPE IN ROLLEN

I

Breite

Bei Rollen mit einer Breite von höchstens 1,60 m beträgt die Toleranz für die Rollenbreite $\pm 0,5\%$, höchstens jedoch ± 3 mm und mindestens ± 2 mm.

Wenn der Käufer die Festlegung einer Höchst- oder Mindestbreite verlangt, verdoppeln sich die Toleranzwerte.

Für Rollen, die breiter sind als 1,60 m, sind Toleranzen durch besondere Vereinbarungen festzulegen.

II

Durchmesser

Wenn der Rollendurchmesser bei Auftragserteilung vorgeschrieben wird und der Verkäufer sich hiermit einverstanden erklärt, sind hiervon folgende Abweichungen zulässig:

- für Papiere
 - ohne Angabe des Höchst- und Mindestdurchmessers: $- 4$ cm und $+ 2$ cm
 - mit Angabe eines Mindestdurchmessers: $+ 4$ cm
 - mit Angabe eines Höchstdurchmessers: $- 8$ cm
 - für Konsumpapiere können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- für Karton/Pappe
 - ohne Angabe des Höchst- und Mindestdurchmessers: ± 6 cm
 - mit Angabe eines Mindestdurchmessers: $+ 12$ cm
 - mit Angabe eines Höchstdurchmessers: $- 12$ cm

Restrollen hat der Käufer dann abzunehmen, wenn der Durchmesser dieser Rollen die Hälfte des bestellten Rollendurchmessers überschreitet.

Art. 17 MASS- UND RECHTWINKLIGKEITSTOLERANZEN BEI PAPIER IN BOGEN

I

Papier, Karton und Pappe (andere als unter II.) in Format

I.1

Maßtoleranzen

Folgende Höchstabweichungen für Länge und Breite der Formate sind zulässig:

Nettoformat: $\pm 0,2\%$ oder $+ 0,4\%$ (*)
aber mindestens ± 2 mm oder $+ 4$ mm (*)

Bruttoformat: $\pm 0,4\%$ oder $+ 0,8\%$ (*)
aber mindestens ± 3 mm oder $+ 6$ mm (*)

(*) Wenn keine Toleranz nach unten akzeptiert wird und wenn dies im Auftrag vermerkt wurde.

I.2

Rechtwinkligkeitstoleranzen

Für die Papiere im Nettoformat beträgt die Toleranz des rechten Winkels $0,3\%$ mindestens aber 2 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen.

Für die Papiere im Bruttoformat beträgt die Toleranz des rechten Winkels $0,6\%$, mindestens aber 4 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen.

Anmerkung: Die unter I.1 und I.2 genannten Toleranzen sind nur anwendbar auf Formate, deren kleine Seite mindestens 40 cm lang ist.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können geringere Toleranzen durch Sonderabsprachen vereinbart werden.

II

Wickelpappe, Spezialkarton/Pappe und Stroh-pappe

II.1

Maßtoleranzen

Folgende Höchstabweichungen sind für die Länge und Breite der Formate zulässig:

Nettoformat: $\pm 0,3\%$ oder $+ 0,6\%$ (*)
aber mindestens ± 2 mm oder $+ 4$ mm (*)

Bruttoformat: $\pm 0,5\%$ aber mindestens $+ 5$ mm.

(*) Wenn keine Abweichung nach unten akzeptiert wird und wenn dies im Auftrag vermerkt wurde.

II.2

Rechtwinkligkeitstoleranzen

Die Toleranz des rechten Winkels kann 2% betragen, mindestens aber 2 mm, bezogen auf die tatsächlichen Seitenlängen.

Anmerkung: Die unter II.1 und II.2 genannten Toleranzen sind nur anwendbar auf Formate, deren kleine Seite mindestens 40 cm lang ist.

Art. 18 ANDERE EIGENSCHAFTEN

Bei allen anderen technischen Eigenschaften, deren Toleranzen vorstehend nicht angegeben sind, haftet der Verkäufer nicht für geringfügige Abweichungen, sofern die gelieferte Ware für den bei der Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Ein Welligliegen von Papier, Karton und Pappe gilt nicht als versteckter Mangel.

Der Käufer von Sonderanfertigungen ist auch dann verpflichtet, die ursprünglich bestellte Auftragsmenge abzunehmen, wenn hiervon bis zu 10% leichte Abweichungen aufweisen, jedoch für denselben Verwendungszweck wie die bestellten Papiere, Kartons und Pappen geeignet sind.

Art. 19 NORMALVERTEILUNG DER PRÜFWERTE

Sämtliche in diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen enthaltenen Toleranzen sind als erfüllt zu betrachten, wenn sich 95% der Meßwerte innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen befinden.

Darüber hinaus dürfen 4,5% der gemessenen Einzelwerte eine Höchstabweichung bis zum 1,5fachen des Toleranzwertes nicht überschreiten.

Von der Gesamtzahl der durchgeführten Einzelprüfungen dürfen höchstens 0,5% außerhalb der 1,5fachen Toleranzgrenze liegen.

Beispiel: Artikel 17 sieht für Nettoformate eine Toleranz von $\pm 0,2\%$ vor. Für eine Länge von z. B. 1 m ergibt sich eine Abweichung von ± 2 mm. Die Toleranzen sind als eingehalten zu betrachten, wenn:

- mindestens 95% der Meßwerte innerhalb von $1\text{ m} \pm 2$ mm liegen,
- höchstens 4,5% der Meßwerte außerhalb von $1\text{ m} \pm 2$ mm liegen, aber innerhalb von $1\text{ m} \pm 3$ mm (1,5fache der Toleranz),
- höchstens 0,5% der Meßwerte $1\text{ m} \pm 3$ mm überschreiten.

Art. 20 PRÜFVORSCHRIFTEN

Für die anzuwendenden Prüfvorschriften gelten ISO-Normen, sofern sie in allen Punkten identisch sind mit den nationalen Normen des Herstellerlandes. Ansonsten gelten die nationalen Normen des Herstellerlandes.

Sind keine Normen vorhanden, ist die entsprechende Prüfmethode zu vereinbaren.
Bei den ISO-Normen handelt es sich gegenwärtig um folgende:

I

Probenahme: ISO 186 – 1985 Paper and board – Sampling to determine average quality

II

Prüfklima: ISO 187 – 1977 Paper and board – Conditioning of samples

Das von einem Fall zum anderen anwendbare Prüfklima, das der Norm entspricht, ist vorher zu vereinbaren.

III

Bestimmung der Zählgenauigkeit

1. Die anwendbaren Zählmethoden müssen Gegenstand einer vorherigen Vereinbarung sein.
2. Soweit es um den Mengengesichtspunkt geht, müssen die entnommenen Proben mindestens der Norm ISO 186/1985 entsprechen.

IV

Flächengewichtsbestimmung: ISO 536 – 1976 Paper and board – Determination of grammage

V

Dickenmessung: ISO 534/1988 Paper and board – Determination of thickness and apparent bulk density or apparent sheet density

VI

Abmessungen und Rechtwinkligkeit:

Die nachstehenden Spezifikationen oder andere Spezifikationen sind anzuwenden:

VI.1

Prüfgerät

Meßtisch: Robuste Konstruktion des Meßtisches, der mit einer Metall-, Kunststoff- oder Glasplatte abgedeckt ist.

Meßwinkel: Metallschenkel mit einer Teilung von 0,5 mm, der fest mit der Platte des Meßtisches verschraubt ist und mit einem Eichwinkel kontrolliert wird.

Hilfslinial mit 0,5 mm Teilung.

VI.2

Prüfmethode

Formatüberprüfung:

Die zu prüfende Kante ein kurzes Stück über den waagerechten Schenkel des Meßwinkels legen und vorsichtig an den senkrechten Schenkel anschieben.

Auf waagerechtem Schenkel Format ablesen.

Wegen eventueller Winkelabweichungen alle vier Seiten messen.

Winkelüberprüfung:

Bogen mit der ersten langen Kante an waagerechten Schenkel des Meßwinkels anlegen. Vorsichtig an den senkrechten Schenkel anschieben.

Abweichung bei Winkeln über 90° an waagerechtem und bei Winkeln unter 90° mit Hilfslinial gegen den senkrechten Schenkel messen.

Zur Überprüfung der restlichen drei Winkel den Bogen im Uhrzeigersinn jeweils durch den Prüfwinkel drehen.

(Bogen nicht wenden, da sich sonst die Bezugslinie ändert.)

Ergebnisse:

Formatabweichung:

Angabe des jeweils schlechtesten Wertes der langen und der kurzen Kanten.

Winkelabweichung:

Angabe aller vier Abweichungen. Zur Auswertung wird der schlechteste Wert herangezogen.